

Geschäftsverzeichnissnr. 6855

Entscheid Nr. 129/2018
vom 4. Oktober 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 29 § 1 und 38 § 6 Absatz 1 und § 7 des durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, gestellt vom Polizeigericht Antwerpen, Abteilung Mecheln.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 8. Februar 2018 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen D.D., dessen Ausfertigung am 15. Februar 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Antwerpen, Abteilung Mecheln, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 29 § 1 und 38 § 6 Nr. 1 des durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei und Artikel 38 § 7 dieses Gesetzes, eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 zur Abänderung von Artikel 38 des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei in Bezug auf die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines nicht motorisierten Fahrzeugs, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er den Richter dazu verpflichtet, bei der Verurteilung eines rückfälligen Fußgängers, der einen Verstoß vierten Grades begangen hat, nicht nur eine Strafe, sondern ebenfalls die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs auszusprechen, wobei die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen einer theoretischen und praktischen Prüfung sowie einer ärztlichen und psychologischen Untersuchung abhängig gemacht wird, während der Richter jetzt nicht mehr dazu verpflichtet ist, die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs auszusprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen von Prüfungen oder Untersuchungen abhängig zu machen, wenn der Verstoß mit einem Fahrzeug begangen worden ist, das für die Entziehung nicht in Betracht kommt? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 38 § 6 Absatz 1 des durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei (im Folgenden: Straßenverkehrsgesetz), so wie durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. März 2014 eingefügt und am 1. Januar 2015 in Kraft getreten, bestimmt:

« Außer in dem in Artikel 37/1 Absatz 1 erwähnten Fall, muss der Richter die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten aussprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen abhängig machen, wenn der Schuldige binnen 3 Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden formell rechtskräftig gewordenen Urteils wegen eines der in den Artikeln 29 § 1 Absatz 1, 29 § 3 Absatz 3, 30 §§ 1, 2 und 3, 33 §§ 1 und 2, 34 § 2, 35, 37, 37bis § 1, 48 und 62bis erwähnten Verstöße erneut einen dieser Verstöße begeht ».

B.2. Diese Bestimmung verpflichtet den Richter dazu, gegenüber einem Wiederholungstäter die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs auszusprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen einer theoretischen und praktischen Prüfung sowie einer ärztlichen und psychologischen Untersuchung abhängig zu machen.

Die Verstöße, für die diese Verpflichtung gilt, sind die Verkehrsverstöße vierten Grades, die schweren Geschwindigkeitsverstöße, das Führen eines Motorfahrzeugs ohne gültigen Führerschein, die Fahrerflucht, das Führen eines Motorfahrzeugs unter Einfluss von Alkohol oder Drogen und die Behinderung der Ermittlung und Feststellung von Verstößen (nämlich durch die Benutzung einer Radarwarnanlage).

Das vorliegende Gericht erwähnt in seiner Vorabentscheidungsfrage Artikel 29 § 1 des Straßenverkehrsgesetzes, weil der Ausgangsstreit den darin erwähnten Verstoß zum Gegenstand hat. Dieser Paragraph lautet:

« Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Verstöße gegen die in Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze ergangenen Verordnungen, die die Sicherheit von Personen direkt gefährden und bei einem Unfall fast unvermeidbar zu physischen Schäden führen, und Verstöße, die darin bestehen, einen Haltebefehl eines befugten Bediensteten zu missachten, als Verstöße vierten Grades bestimmen. Diese Verstöße werden mit einer Geldbuße von 40 bis zu 500 EUR und mit einer Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von mindestens acht Tagen und höchstens fünf Jahren geahndet. Spricht der Richter die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht aus, begründet er diese Entscheidung.

[...] ».

B.3. Der Gesetzgeber wollte zur Senkung der jährlichen Zahl der Verkehrstoten Maßnahmen ergreifen, die eine langfristige Wirkung haben, und insbesondere wollte er wiederholte Verstöße gegen das Straßenverkehrsgesetz strenger bestrafen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2880/001, S. 3):

« Außerdem werden die schwersten Verstöße bei Wiederholung strenger bestraft. Seit der Gesetzesänderung vom 2. Dezember 2011 liegt bereits eine Wiederholungstat vor im Falle der Verbindung des Fahrens unter Einfluss von Alkohol, Trunkenheit und des Fahrens unter Einfluss von Drogen. Jetzt gilt dies auch für Fahrerflucht, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Verstöße vierten Grades, die schwersten Geschwindigkeitsübertretungen und die Benutzung

eines Radardetektors. Wenn man wegen eines dieser Verstöße verurteilt wird und erneut einen dieser Verstöße innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren begeht, muss der Richter zwingend die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs aussprechen, neben der Verpflichtung, die theoretische und praktische Prüfung und die ärztliche und psychologische Untersuchung erneut abzulegen. Die Dauer der zwingenden Entziehung hängt vom ‘ Ausmaß ’ der Wiederholung ab » (ebenda, S. 4).

B.4. Artikel 11 des Gesetzes vom 6. März 2018 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit hat Artikel 38 § 6 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes mit Wirkung zum 15. Februar 2018 wie folgt ersetzt:

« Der Richter muss die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten aussprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen abhängig machen, wenn der Schuldige binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden Urteils, das für einen oder mehrere der in den Artikeln 29 § 1 Absatz 1, 29 § 3 Absatz 3, 30 §§ 1, 2 und 3, 33 §§ 1 und 2, 34 § 2, 35, 37, 37bis § 1, 48 und 62bis oder in Artikel 22 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge erwähnten Verstöße rechtskräftig geworden ist, erneut wegen eines dieser Verstöße verurteilt wird ».

In den Vorarbeiten wird diese Abänderung wie folgt erläutert:

« Le paragraphe 6 de l’article 38 traite de la récidive ‘ croisée ’ : la répétition d’une des six infractions les plus graves (sans que cela doive toujours être la même infraction) est plus sévèrement punie. A cette petite liste des six infractions les plus graves, une septième est ajoutée, à savoir conduire sans être couvert par une assurance en responsabilité civile, comme sanctionné à l’article 22 de la loi relative à l’assurance obligatoire de la responsabilité en matière de véhicules automoteurs. D’autre part, la sanction plus sévère de la récidive n’est désormais plus exclue au cas où le juge fait application de l’article 37/1. En cas de récidive en matière d’alcool, le juge est donc obligé d’appliquer cumulativement les articles 37/1 et 38, § 6 : un récidiviste en matière d’alcool sera premièrement condamné à au moins trois mois de déchéance et à repasser les quatre examens de réintégration, pour ensuite en cas de réintégration au droit de conduire devoir conduire au moins une année avec un éthylotest antidémarrage (ou ne pas conduire de véhicule à moteur durant cette période). La formulation du paragraphe 6 est légèrement adaptée afin d’exclure des problèmes d’interprétation; le principe de la récidive simple s’applique en cas de nouvelle condamnation dans les trois années qui suivent une première condamnation [définitive] » (*Doc. parl.*, Chambre, 2017-2018, DOC 54-2868/001, pp. 24-25).

Diese Abänderung ist für die Beurteilung der Vorabentscheidungsfrage jedoch nicht von Relevanz.

B.5. Die Vorabentscheidungsfrage erwähnt schließlich Artikel 38 § 7 des Straßenverkehrsgesetzes, so wie durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 eingefügt und am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten. Dieser Paragraph lautet:

« Der Richter ist nicht verpflichtet, die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs auszusprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der Prüfungen abhängig zu machen, wenn der Verstoß mit einem Fahrzeug begangen worden ist, das für die Entziehung nicht in Betracht kommt ».

Infolge dieser Abänderung fällt die Verpflichtung für den Richter weg, die Entziehung der Fahrerlaubnis auszusprechen und die zugehörigen Prüfungen und Untersuchungen anzuordnen, wenn der Verstoß mit einem Fahrzeug begangen worden ist, das für die Entziehung nicht in Betracht kommt, wie ein Fahrrad, allerdings bleibt die vorerwähnte Verpflichtung bestehen, wenn der Verstoß durch einen Fußgänger ohne Fahrzeug begangen worden ist. Auf diese in Artikel 38 § 7 des Straßenverkehrsgesetzes geregelte unterschiedliche Behandlung bezieht sich die Vorabentscheidungsfrage.

B.6. Die Einfügung des Artikels 38 § 7 des Straßenverkehrsgesetzes möchte vermeiden, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis ausgesprochen werden muss, wenn der Schuldige ein Fahrzeug führt, für das kein Führerschein erforderlich ist. Laut dem Gesetzgeber ist es « sinnlos und nicht gerechtfertigt, einer Person, die keinen Führerschein hat, eine Aussetzung, Prüfungen und Untersuchungen aufzuerlegen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0440/001, S. 4). Deshalb hebt er « die Verpflichtung des Richters auf, die Entziehung auszusprechen, wenn der Verstoß mit einem Fahrzeug begangen worden ist, das für eine Entziehung nicht in Betracht kommt. Dies betrifft *de facto* sowohl die nicht motorisierten als auch die motorisierten Fahrzeuge, wie Fahrräder (auch Elektrofahrräder), aber nicht die Kleinkrafträder Klasse A, die im Rahmen der Entziehung der Fahrerlaubnis den Kleinkrafträdern Klasse B gleichgestellt werden, für die ein Führerschein AM erforderlich ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-0440/002, S. 3).

Die Bestimmung lässt gleichwohl die Möglichkeit für den Richter offen, eine Entziehung auszusprechen, wenn er dies für erforderlich hält (*ebenda*, S. 2-3).

B.7. Obwohl die durch Artikel 38 § 7 des Straßenverkehrsgesetzes eingeführte Aufhebung der Verpflichtung des Richters, die Entziehung der Fahrerlaubnis auszusprechen,

als solche sachlich gerechtfertigt ist, lässt diese Bestimmung die erforderliche Kohärenz vermissen, weil sie nur gilt, wenn der Verstoß begangen worden ist « mit einem Fahrzeug, das für die Entziehung nicht in Betracht kommt », und nicht, wenn der Verstoß durch einen Fußgänger ohne Fahrzeug begangen worden ist. Dieser Fußgänger befindet sich nämlich in der gleichen Situation wie der Führer eines Fahrzeugs, das für die Entziehung nicht in Betracht kommt. Die unterschiedliche Behandlung beider Kategorien von Verkehrsteilnehmern ist sachlich nicht gerechtfertigt.

B.8. Artikel 38 § 7 des Straßenverkehrsgesetzes verletzt folglich die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sofern er nicht anwendbar ist, wenn der Verstoß von einem Fußgänger begangen worden ist.

B.9. Da die Feststellung dieser Rechtslücke in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung ausgedrückt ist, die es ermöglicht, die fraglichen Bestimmungen unter Einhaltung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung anzuwenden, obliegt es dem vorlegenden Richter, der Verletzung dieses Grundsatzes bis zum Eingreifen des Gesetzgebers ein Ende zu setzen.

B.10. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 38 § 7 des durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sofern er nicht anwendbar ist, wenn der Verstoß durch einen Fußgänger begangen worden ist.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 4. Oktober 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) A. Alen